

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 187/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Herrn Herbert W [REDACTED],
I [REDACTED] Straße [REDACTED], B [REDACTED]-I [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Landkreis H [REDACTED],
vertreten durch den Oberkreisdirektor,
H [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dres. [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED], He [REDACTED]straße [REDACTED],
Ha [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Boujong,
Dr. Engelhardt, Dr. Halstenberg und Dr. Werp

am 26. Juni 1986

beschlossen:

Der Antrag des Klägers vom
13. Mai 1986 auf Ergänzung des
Beschlusses vom 22. April 1986
- III ZR 187/84 - wird zurück-
gewiesen.

G r ü n d e :

Durch den genannten Beschluß hat der Senat u.a. die
Annahme der Revision abgelehnt (§ 554 b Abs. 1 ZPO). Der
Kläger beantragt nunmehr, diesen Beschluß auf Seite 4
unter Ziffer 1 b) dahin zu ergänzen, daß sein Prozeßbe-
vollmächtigter "mit Schreiben vom 2. August 1985 das Justiz-
ministerium um Mitteilung gebeten hat, aus welchem Grunde
der Richter am Landgericht Hain am Urteil vom 27. Juni 1984
mitgewirkt hat, und der Präsident des Oberlandesgerichts
daraufhin mit Schreiben vom 11. September 1985 geantwortet
hat".

Der Antrag hat keinen Erfolg.

Der Beschluß enthält keine offenbare Unrichtigkeit i.S. des § 319 Abs. 1 ZPO. Zwar ist der Satz, um den der Beschluß nach dem Antrag ergänzt werden soll, inhaltlich zutreffend. Das bedeutet aber noch nicht, daß der Beschluß eine offenbare inhaltliche Unrichtigkeit aufweist. In dem Beschluß heißt es, die Revision mache nicht geltend, daß sie sich vergeblich um Aufklärung in der Frage bemüht habe, ob die Mitwirkung des erwähnten Hilfsrichters an dem genannten Urteil personalverwaltungsmäßig vermeidbar und daher unzulässig war. Das ist richtig. Aus der Antwort des Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm ergab sich, daß dem 11. Zivilsenat ständig ein Hilfsrichter zugeteilt war. Daher sprach nichts dafür, daß die Mitwirkung des Hilfsrichters auf allgemeinen Sparmaßnahmen beruhte. Bei dieser Sachlage hätte es einer speziellen Anfrage des Prozeßbevollmächtigten zu diesem Punkt bedurft.

Daher kommt auch keine Berichtigung nach § 320 ZPO in Betracht, falls diese Vorschrift auf Beschlüsse der vorliegenden Art überhaupt anwendbar sein sollte (vgl. auch BGHZ 65, 30, 35 f; Zöllner/Vollkommer ZPO 14. Aufl. § 320 Rdn. 1). Ein Fall des § 321 ZPO (zur Frage der Anwend-



barkeit auf Beschlüsse vgl. Zöllner/Vollkommer aaO § 321
Rdn. 1) liegt ohnehin nicht vor, da kein Haupt- oder
Nebenanspruch übergangen worden ist.

Krohn

Halstenberg

Boujong

Werp

Engelhardt